

Gesetzliche Unfallversicherung im Bereich der katholischen Kirche - Merkblatt für Pfarreien, Stiftungen und Verbände

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 b) SGB VII ist der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für die Kirche ausgeweitet worden.

Danach sind Personen, die für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltung für diese Tätigkeit teilnehmen, kraft Gesetzes versichert.

Bislang genoss diesen Schutz, wer ehrenamtlich im Kernbereich kirchlichen Wirkens tätig war. Diejenigen Personen, die wie Arbeitnehmer für die Kirche tätig werden, ohne ein Beschäftigungsverhältnis eingegangen zu sein ("arbeitnehmerähnliche Tätigkeit"), bleiben weiterhin nach § 2 Abs. 2 S. 1 SGB VII versichert.

Nach der erfolgten Gesetzesänderung sind unter dem Begriff der Ehrenamtlichkeit auch andere freiwillige, unentgeltliche Tätigkeiten im kirchlichen Bereich und zwar unabhängig davon, ob sie z.B. von gewählten Mandatsträgerinnen bzw. -trägern oder von einzelnen Mitglieder eines Verbandes bzw. im Rahmen einer kirchlichen Einrichtung wahrgenommen werden, zu berücksichtigen.

I. Kreis der versicherten Ehrenamtsträger

Begriff des Ehrenamtes im Bereich der katholischen Kirche: Als ehrenamtlich ist eine Tätigkeit zu bezeichnen, die für andere, freiwillig, unentgeltlich, unter Übernahme bzw. Übertragung eines verantwortlich auszufüllenden Amtes oder einer Aufgabe im Rahmen der Kirche, der katholischen Verbände und Vereine bzw. Einrichtungen kanonischen Rechts ausgeübt wird. Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sind unschädlich (§ 3 Nr. 26 EStG).

Sie zielt nicht auf materiell-finanziellen Gewinn, findet außerhalb einer Erwerbstätigkeit statt und kann sich auf eine nur vorübergehende, auch hilfsweise Tätigkeit konzentrieren.

Gesetzlichen Versicherungsschutz kann **grundsätzlich** jede ehrenamtliche Tätigkeit genießen, durch die caritative Aufgaben wahrgenommen oder Zwecke der Frömmigkeit, der Förderung der christlichen Berufung in der Welt oder andere Apostolatswerke verfolgt werden. Grundsätzlich genießen Versicherungsschutz auch die Tätigkeiten, die Zwecke eines nach cc. 298 ff. CIC als katholisch anerkannten Verbandes oder Vereins, einer geistlichen Gemeinschaft oder einer anerkannten kirchlichen Einrichtung verfolgen.

Für das Bestehen des Versicherungsschutzes ist **ansonsten** entscheidend, dass die Kirche ein Projekt oder Vorhaben in **Auftrag** gibt oder die erforderliche **Zustimmung** hierzu erteilt. Dies erfolgt durch die zuständige Stelle im Bistum bzw. in der Pfarrei.

Unter diesen Voraussetzungen sind als ehrenamtlich wahrgenommene Tätigkeitsfelder derzeit **insbesondere** anzusehen:

1. **liturgische Dienste** (z.B. Kommunionhelferinnen und -helfer, Lektorinnen und Lektoren, Kirchen-, Kinder- und Jugendchöre, Posaunen-, Gospelchor, Sing- und Instrumentalkreis, die den Gottesdienst gestalten, Organisten, Küsterdienste, Ministrantinnen und Ministranten),

2. **verkündigende Dienste** (z.B. Katechetik, Kindergottesdienst, Kommunion- und Firmvorbereitung/-unterricht),
3. **seelsorglich-lebensbegleitende Dienste** (z.B. besuchende, beratende, weiterbildende Dienste, Besuche für Kranke und Alte, Telefonseelsorge, Behindertenhilfe, Seniorenkreise, Hospizarbeit, Kreise zur Unterstützung von Asylbewerbern und Migrantengruppen, Eine-Welt-Gruppen, Organisation von Tauschringen, Büchereidienste, Bildungswerke),
4. **pädagogische Dienste** (z.B. Kinder- und Jugendarbeit, auch Spielkreise, Hausaufgabenbetreuung),
5. **leitende Dienste** (z.B. in Mitglieder in Kirchenverwaltungen, Pfarrgemeinderäten - *nicht erfasst sind gewählte Ehrenamtliche in Vereinen und Verbänden, sofern es sich um rein vereins- und verbandsinterne Tätigkeiten handelt, z.B. Vorstand, Kassenwart etc.; der Verein oder Verband kann aber für diese Personen, die durch ihre Wahl ein durch Satzung vorgesehenes offizielles Amt ausüben und in besonderer Weise Verantwortung übernehmen, eine freiwillige Versicherung abschließen*),
6. **caritative Dienste** (z.B. Obdachlosenhilfe, Wohnungslosenbetreuung, Alleinerziehende, Trauerbegleitung, Suchtkrankheiten),
7. **hauswirtschaftliche und handwerkliche Dienste** (z.B. Hilfeleistung bei Pfarrfesten, Basaren, Betreuung von Bastelgruppen, Beerdigungen, Friedhofsanlagen, Martins- bzw. Osterfeuer, Reinigungsarbeiten, Blumenschmuck),
8. **publizistische Dienste** (z.B. Gemeindebriefe, Kirchenaufsicht und -führung),
9. **künstlerische Dienste** (z.B. Plakate anfertigen),
10. **sonstige Dienste** (z.B. Organisation von Pilgerreisen, Sammlungs- und Verteildienste, Bauarbeiten, Möbel- und Kleiderlager).

Wenn gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für eine ehrenamtliche Tätigkeit besteht, gilt er auch für Vor- und Nachbereitungsarbeiten sowie Hin- und Rückwege zu oder von den ehrenamtlichen Tätigkeiten, ebenso für Ausbildungs- und Übungsmaßnahmen. Weiterhin sind auch offiziell durchgeführte Maßnahmen zur Pflege des Gemeinschaftslebens versichert.

Die bloßen Empfänger, Besucher, Teilnehmer kirchlicher Angebote sind weiterhin in diesem Zusammenhang nicht versichert.

II. Erfordernis einer ausdrücklichen Einwilligung

In allen anderen als den unter I genannten Fällen ist Voraussetzung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes die vorherige ausdrückliche schriftliche Einwilligung oder Beauftragung von der zuständigen Stelle. Diese wird erteilt,

1. für die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen von der Kirchenverwaltung;
2. für das Bistum durch den Ortsbischof, bei privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Organisationen, soweit sie diözesan tätig sind; bei überdiözesan tätigen kirchlichen Vereinen und Verbänden vom Bischof des Belegenheitsbistums und bei nationalen Vereinigungen von der Deutschen Bischofskonferenz;
3. für Einrichtungen, die von verschiedenen Kirchen bzw. kirchlichen Gemeinschaften (interkonfessionell) gemeinsam oder von der katholischen Kirchen und einer Kommune und/oder einer gemeinnützigen Organisation gemeinsam getragen werden (z.B. Kleiderkammern, Eine-Welt-Läden, Jugendeinrichtungen usw.) ist die Verantwortlichkeit für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz vom Ortsordinarius zu klären und zwar danach, welcher Träger unmittelbaren, mittelbar überwiegenden oder ausschlaggebenden Einfluss ausübt.

Im Ausnahmefall kann auch nachträglich vor der zuständigen Stelle eine schriftliche Genehmigung erteilt werden.

III. Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz umfasst die ambulante, stationäre, ärztliche und zahnärztliche Heilbehandlung, die medizinische und berufliche Rehabilitation, Geldleistungen an Verletzte, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen. Eigene Sachschäden werden ebenso wenig ersetzt wie Schäden, die ehrenamtlich Tätige anderen Personen an ihrem Eigentum zufügen.

IV. Zuständigkeiten - für die Weiterleitung von Unfallmeldungen

In der Regel ist die Zuständigkeit der Verwaltungsberufsgenossenschaft (Hamburg) gegeben. Bei ehrenamtlichen Tätigkeiten im sozialen und gesundheitlichen Bereich ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (Hamburg) zuständig, bei ehrenamtlichen Tätigkeiten auf Friedhöfen die Berufsgenossenschaft für Gartenbau (Kassel). Die kirchliche Einrichtung ist verpflichtet, spätestens nach dem dritten Krankheitstag den Unfall der zuständigen Berufsgenossenschaft zu melden.

V. Finanzierung

Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung der ehrenamtlich Tätigen führt die Diözese an die Verwaltungsberufsgenossenschaft ab. Die Finanzierung der gesetzlichen Unfallversicherung für ehrenamtlich Tätige ist im Bereich der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege und der Berufsgenossenschaft für Gartenbau hiervon unterschiedlich geregelt. Für die ehrenamtlich Tätigen entstehen keine Kosten.

VI. Kündigung des privatrechtlichen Sammel-Unfallversicherungsvertrages

Der zwischen der Diözese Augsburg und der Versicherungskammer Bayern bestehende privatrechtliche Unfallversicherungsvertrag HV 211/5300 wurde zum 1. Januar 2007 gekündigt; diese Kündigung erfolgte in gleicher Weise wie bei allen übrigen bayerischen (Erz-)Diözesen.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen bei Unfällen in Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben über die Verwaltungsberufsgenossenschaft weiterhin unfallversichert sind; der gesetzliche Versicherungsschutz für Ehrenamtliche ist - wie oben näher dargelegt - bekanntlich nicht unerheblich erweitert worden.

Dessen ungeachtet besteht Versicherungsschutz für Unfälle auch über den Haftpflichtversicherungsvertrag für alle Personen, die durch schuldhaftes Verhalten des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten juristischen oder natürlichen Personen (Kirchenstiftungen und deren Mitarbeiter) zu Schaden kommen.

Für weitere Auskünfte oder Erläuterungen stehen bei Bedarf unsere Herren Pohlmann (0821/3166-205) sowie Weber (0821/3166-515) gerne zur Verfügung.